

Belgard-Pölziner Kreisblatt

No. 75

Mittwoch, den 21. September

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes,
sowie bei allen Postanstalten.



1927

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Insetrate

werden berechnet die einspaltige Zeile oder
deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem
am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.

Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Kreisvergnügungssteuer.

Ich mache die Herren Ortsvorsteher des Kreises darauf aufmerksam, daß bis zum 10. f. Mts. die Nachweisung über die im II. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1927 (1. Juli — 30. September 1927) aufgetommene Kreisvergnügungssteuer einzureichen ist.

Belgard, den 16. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Die Sperrung der Kunststraße Köslin-Körlin, von Stat. 9,7 bis 10,0; 10,9 bis 11,5 und 15,5 bis 15,7 + 50 wird ab sofort aufgehoben.

Köslin, den 14. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V. Reinfeld, Kreisdeputierter.

B. A. 23. c. II. 44. 25.

27.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Hermann Schley in Gauerkow, Kreis Belgard hat als Eigentümer des im Grundbuche von Gauerkow Band I Blatt 7 eingetragenen Grundstück beantragt, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1918 (G. S. S. 53) das Recht zu verleihen:

Das Wasser des Wuggerbaches zum Antriebe der Gauerkower Mühle, Gemarkung Gauerkow, Kartenblatt 1 Parzelle 279/69 bei den Parzellen 285/69 und 279/69 auf die Höhe von 100,23, also 0,85 m über dem Fachbaum der Freischleuse anzustauen.

Die von dem Unternehmer eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes zwei Wochen lang nach Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben ist, bei dem Landratsamte in Belgard a. Pers. zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist bei der

unterzeichneten Verleihungsbehörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und das wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die gleiche Frist gilt für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche gegen die Verleihung, Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche wird später Termin anberaumt werden.

Köslin, den 2. September 1927.

Name des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V. Bethge.

Personliches.

Der Amtsvoirsteher des Amtes Standemin, Herr Rittergutsbesitzer und Major Russell auf Lützig, ist vom 18. September bis 10. Oktober 1927 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Seine Vertretung übernimmt während dieser Zeit der Amtsvoirsteher - Stellvertreter, Herr Gemeindevorsteher Nagel in Lützig.

Lützig, den 17. September 1927.

Der Amtsvoirsteher.

Russell.

Der Oberlandjäger Gruschka in Silesien ist vom 21. September d. Jg. ab auf die Dauer von 3 Monaten zur kriminalistischen Ausbildung nach Stettin abgeordnet.

Die Vertretung übernimmt für die Zeit vom 20. 9. bis 20. 10. d. J. der Oberlandjäger Fort in Belgard, vom 21. 10. bis 21. 11. d. J. der Oberlandjäger Mau in Belgard und vom 22. 11. bis 22. 12. d. J. der Landjägermeister Podschun in Belgard.

Belgard, den 18. September 1927.

Der Landrat.

In Arnhausen ist der Lehrer i. R. Albert Züge zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 15. September 1927.

Der Landrat.

Urssiten der Schöffen und Geschworenen.

Ein großer Teil der Ortsbehörden ist noch mit der Einsendung der Urssiten der Schöffen und Geschworenen an das zuständige Amtsgericht im Rückstande. Ich verweise dieserhalb auf die Bekanntmachung vom 10. Mai 1927 Kreisblatt Nr. 37 für 1927 und erwarte, daß die aufgestellten und ordnungsmäßig ausgelegten Urssiten spätestens innerhalb 8 Tagen dem zuständigen Amtsgericht eingesandt werden.

Belgard, den 19. September 1927.

Der Landrat.

Aufkauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1927.

Zum Aufkauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Stettin die nachbeschriebenen öffentlichen Märkte abgehalten werden:

am 3. Oktober 1927 80 Labes,

am 4. Oktober 1927 80 Demmin.

Wegen der Aufkaufsbedingungen nehme ich Bezug auf meine Bekanntmachung vom 8. August d. J. — Kreisblatt 1927 Nr. 64 —.

Belgard, den 17. September 1927.

Der Landrat.

Richtlinien für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen.

AdErl. d. MdJ. v. 1. 9. 1927 — II D 78.

Die gemäß § 286 RStrGB. in Verbindung mit dem Königlichen Erl. vom 2. 11. 1868 (G.S. S. 991) der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden vorbehaltene Genehmigung zu Ausspielungen bei Volksbelustigungen darf in Zukunft nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die zum Verkauf im Wandergewerbe nach § 56 RGö. nicht zugelassenen Waren sind auch von Ausspielungen auszuschließen.

Lebende Tiere dürfen nur ausgespielt werden, sofern es sich um solche handelt, die üblicherweise in engen Käfigen oder ähnlichen Behältnissen gehalten werden (z. B. Vögel, Goldfische).

2. Der Kleinhandelswert der Ausspielungsgegenstände darf nicht mehr als 5 RM betragen. Der Spieleinsatz darf 30 Pf. nicht überschreiten.

Diese Sätze sind als Höchstgrenze anzusehen. In Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse darf die Wertgrenze bis auf 3 RM, der Spieleinsatz bis auf 10 Pf. herabgesetzt werden.

3. Die Ausspielung darf im allgemeinen nur erfolgen a) durchs Glücksrad, b) durch Würfelspiel mit nicht mehr als 3 Würfeln.

Andere Spiele sind nur zuzulassen, wenn ihre Unbedenklichkeit von dem zuständigen Reg.-Präf. anerkannt ist.

In Berlin bleibt die weitere Zulassung von Ausspielungsarten dem Polizeipräsidenten überlassen.

4. Ausspielungen dürfen nur auf Grund eines polizeilich genehmigten Spielplanes erfolgen. Eine Ausfertigung des Spielplanes ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle auszuhängen.

5. Serienausspielungen, bei denen bei Abnahme von mehreren Losen eine Preisminderung eintritt, sind nicht zuzulassen.

6. Serienausspielungen mittels Glücksrad, bei denen ein Spiel erst stattfindet, wenn eine bestimmte Anzahl von Karten verkauft sind, dürfen nur genehmigt werden, wenn auf je 50 Lose wenigstens 3 Gewinne entfallen.

7. Die Gewinne sind leicht übersehbar, deutlich bezeichnet und von sonstigen Gegenständen getrennt, aufzustellen.

8. Der gewonnene Gegenstand darf von dem Ausspielungsunternehmer nicht zurückgekauft werden.

9. Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Beteiligung an einer Ausspielung nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter gestattet werden.

10. Ausspielungen sind nur bei solchen Volksbelustigungen zuzulassen, bei denen sie herkömmlich sind. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl und der Umfang der Ausspielungsgeschäfte dem besonderen Charakter der Volksbelustigungen jeweilig entspricht. Falls Tatsachen bekannt sind, die die Ausspielungsunternehmer unzuverlässig erscheinen lassen, ist die Genehmigung zu versagen.

Über die Erfahrungen ist mir von den Reg.-Präf. zum 1. 2. 1928 zu berichten. (Frist bei dem Reg.-Präf. 15. 1. 1928.)

Beröffentlich.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich bei der Erteilung von Genehmigungen zu Ausspielungen nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Belgard, den 19. September 1927.

Der Landrat.

Betrifft: Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen.

Damit diejenigen Personen, welche im Jahre 1928 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, rechtzeitig in den Besitz eines Wandergewerbescheines gelangen, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Gewerbetreibenden aufzufordern, diesbezügliche Anträge bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts (Amtsvorsteher) bis spätestens 31. Oktober d. J. anzubringen.

Dabei ersuche ich, folgendes zu beachten:

Die Anträge sind auf den vorgeschriebenen Formularen aufzunehmen (für Neuanträge Formular A und für Personen, die 1927 bereits einen Gewerbeschein gehabt haben, Formular C). Für Begleiter sind die Formulare B bzw. D zu verwenden. Aus jedem Antrag muß hervorgehen, ob es sich um einen Antragsteller handelt, der das Wandergewerbe erstmalig ausübt, das Wandergewerbe unterbrochen hat, oder es jahraus, jahrein ausgeübt hat. Den Anträgen ist ein auf der Rückseite polizeilich bescheinigtes Bild zu beifügen.

Bei Mitführung von Begleitern ist festzustellen, ob der Begleiter frankenversicherungspflichtig ist. Ist dies der Fall, so ist der Grundlohn und der Wochenbeitrag für einen Verstärker sowie der Name der Krankenkasse anzugeben. Auf § 459 ff der Reichsversicherungsordnung wird verwiesen. In die Nachweisung ist das Alter mit vollen Jahren einzusetzen. Aus diesen Anträgen auf Mitführung von Begleitern muß auch zu erkennen sein, daß die Begleiter nur zu „neben- bzw. untergeordneten“ Diensten (Beförderung von Waren, Wartung des Gespannes usw.) herangezogen werden sollen. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf Anträge von Musikern zu richten sein. Begleiter von Musikern dürfen sich beim Musizieren nicht betätigen.

Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung (Musikaufführungen usw.) ist der gelernte Beruf des Antragstellers und gegeben, ob kriegsbeschädigt anzugeben.

Den Anträgen auf Mitsführung schulpflichtiger Kinder ist eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Schulrats beizufügen. (Ziff. 71 Abs. 2 Univ.)

Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß nachträglich gewünschte Änderungen bezw. Erweiterungen des Scheines nur schriftlich beim Bezirksausschuß zu beantragen sind.

Bei Bezeichnung der Handelsgegenstände sind Aussdrücke wie Lebensmittel aller Art, landwirtschaftliche Produkte usw. zu vermeiden; bei Bemessung der Steuer müßte hier der Höchstsatz angezeigt werden, während die Händler vielfach nur einen Teil der unter die betreffende Bezeichnung fallenden Waren mit sich führen. Dagegen werden die Sammelbezeichnungen „Kolonial-, Material-, Tabak-, Back-, Kurz-, Manufaktur- usw. Waren“ zweckmäßig anzuwenden sein. Bei dem Aussdruck „Bieb aller Art“ ist jedesmal „ein oder ausschließlich Pferde“ beizufügen. Bei Anträgen auf Ausspielung von Waren mittels Glücksrades, Ring- und Plattenwerken, Würfeln usw. sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Wandergewerbeschein lediglich auf „Zeilbieten von Waren“ lauten darf. (Ziff. 68 Abs. 3 Univ.) Bei Angabe des Transportmittels ist die Bezeichnung „beliebig“ unzulässig. Als Transportmittel gelten: Handwagen, Fuhrwerk, Fahrrad, Motorrad, Kraftwagen.

Personen unter 25 Jahren wie solchen, denen gemäß § 57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbeschein versagt werden kann, sind bei erstmaliger Antragstellung darauf hinzuweisen, daß ihr Antrag wenig Aussicht auf Erfolg hat.

Bei der Verfolgung von Straffällen wegen unerlaubten Handels fällt die irrite Ansicht vieler Gewerbetreibender auf, daß gehandelt werden kann, auch wenn der erteilte Gewerbeschein noch nicht eingelöst ist. Die Gewerbetreibenden sind in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß der Wandergewerbeschein erst mit der Einlösung als erteilt gilt. Die Polizeibehörden haben somit keine Berechtigung, irgendwelche Bescheinigungen auszustellen. Gewerbetreibende, die ihren Wandergewerbeschein zwecks Nachtragung einreichen, sind darauf hinzuweisen, daß sie in der Zwischenzeit den Handel nicht ausüben dürfen.

Zur Feststellung eines gerechten und angemessenen Steuersatzes haben die Ortspolizeibehörden zu jedem Antrage den zu erwartenden Umfang des Gewerbebetriebes anzugeben. Dieser wird zweckmäßig als „Haupt-“ oder „Nebengewerbe“ von „ganz geringem – geringem – mittlerem – großem – sehr großem“ Umfang zu bezeichnen sein. Die Spalte „Bemerkungen“ der Antragsnachweisung wird also zu enthalten haben:

Hauptgewerbe — geringer Umfang.
2,50 RM. Verwaltungsgebühr.

und gegeben:
Die besondere Erlaubnis ist vorhanden.
Grundlohn . . . RM. . . . Pg.,
Wochenbeitrag . . . RM. . . . Pg.,
. . . Krankenkasse für den Kreis . . .

Auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr (siehe meine Bekanntmachung vom 7. 7. 1925, Kreishatt Nr. 54) wird besonders hingewiesen.

Für die Bemessung der Gebühr ist vorwiegend die (mutmaßliche) Größe (Umfang und Ertrag) des Betriebes maßgebend. Grundsätzlich sind alsdann $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ der Höchstgebühr in Ansatz zu bringen, je nachdem es sich um einen kleineren, mittleren oder großen Betrieb handelt. Bei gänzlich unbedeutenden und außergewöhnlich großen Betrieben sind die jeweiligen Min-

dest- bzw. Höchstgebühren zu erheben. Aus besonderen Gründen kann hiervon abgewichen werden.

Ferner habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei einer größeren Zahl der im laufenden Jahre hier zur Vorlage gelangten Anträge infolge ihrer Unvollständigkeit zeitraubende Rückfragen erforderlich geworden sind. Die dadurch verzögerte Aussertigung und Aushändigung der Scheine hat verschiedentlich zu einer erheblichen Schädigung der betreffenden Gewerbetreibenden geführt. In einigen Fällen mußte sogar von einer strafrechtlichen Verfolgung des unerlaubten Handels Abstand genommen werden, weil die verzögerte Aussertigung der Scheine nachweislich hierdurch verschuldet worden war.

Auch hat sich die Zahl der Reklamationen gegen die festgesetzten Gewerbesteuern im letzten Jahre erheblich vermehrt, was nicht zuletzt auf die mangelhaften Ermittlungen über den Umfang des Gewerbebetriebes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden zurückzuführen ist.

Viell unmötiges Schreibwerk und z. T. auch berechtigte Klagen von Gewerbetreibenden hat die unrichtige Erhebung der Verwaltungsgebühr verursacht. Auf die Erhebung derselben nach den vorstehend mitgeteilten Grundsätzen ist besonderer Wert zu legen.

Um die Aussertigung der Scheine zum Beginn des neuen Jahres zu gewährleisten, mache ich es den Herren Amtsvorstehern des Kreises mit allem Nachdruck zur Pflicht, daß die für die Weitergabe der Anträge erforderlichen Unterlagen mit größter Beschleunigung beschafft und die unter genauerer Beachtung der einschlägigen Bestimmungen notwendig werdenden Ermittlungen so erschöpfend durchgeführt werden, daß Rückfristen von hier nicht mehr erforderlich werden.

Sollten noch Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, so ist dies ausdrücklich auf den Anträgen zu vermerken.

Belgard, den 12. September 1927.

Der Landrat.

Der Saatenstand Anfang September 1927 im Kreise Belgard.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den	
	Staat	Regierungsbezirk
Hasen	2,8	3,0
Kohlrüben	2,9	2,7
Erbse und Futtererbsen aller Art (Pelusichken)	3,0	3,0
Speisbohnen (Stangen-, Buschbohnen)	2,8	2,6
Acker- (Sau-, Pferdebohnen)	2,8	3,0
Wicken	2,8	3,1
Lupinen	2,8	3,0
Gemenge, aus Hülsenfrüchten ohne Getreide	2,9	3,0
Gemenge aus Hülsenfrüchten mit Getreide	2,9	3,0
Spätkartoffeln	2,8	3,0
Zuckerüben	2,7	2,9
Futterrüben (Runkeln)	2,8	2,9
Klee, auch mit Beimischung von Gräsern	2,5	2,5
Luferne	2,5	2,8
Wiesen mit Be- oder Entwässerungsanlagen (Rieselwiesen)	2,7	2,7
Andere Wiesen	2,8	2,9

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts.
Dr. Saenger.

Erstklassige Existenz

mit einem monatlichen Einkommen von 600,— Mk. und mehr bieten wir tüchtigen Landstreitenden. Es handelt sich um Dauerposten. Bewerbungen unter V. S. 22745 an Postschließfach 329, Braunschweig.

Kreissparfasse Belgard

Öffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftzeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto,
Postcheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstelle in Groß-Rambin.



Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahltammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachfl., Belgard.